

zuständig: Fachbereich 30 / Recht

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hof (Kostensatzung) vom 11. Dezember 2007

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
12.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
15.12.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Kostensatzung wurde zuletzt zum 01.01.2019 angepasst. Durch die 5. Änderungssatzung sollen folgende Gebührenregelungen der Kostensatzung geändert werden:

Aufgrund der wohl zum 01.01.2025 geplanten Einführung der Umsatzsteuerpflichten gemäß 2b UStG wird der § 2 Satz 1 mit dem Halbsatz „zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer“ ergänzt.

Auf Veranlassung der jeweils betreffenden Fachbereichen werden folgende Änderungen vorgenommen: Die Gebühren für Auskünfte je Stunde Zeitaufwand (Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 009) werden infolge der aktuellen Durchschnittskosten des BKPV erhöht (vierte QE von 60,00 Euro auf 90,00 Euro, dritte QE von 50,00 Euro auf 65,00 Euro und zweite QE von 40,00 Euro auf 55,00 Euro). In der Tarifgruppe 02, Tarif-Nr. 021 und in der Fußnote 2 zu Tarifgruppe 03, Tarif-Nr. 031 wird jeweils der Wortlaut „(AO 1977)“ ersatzlos gestrichen. Der Gebührenrahmen für die Anmahnung rückständiger Beträge (Tarifgruppe 03, Tarif-Nr. 031) wird aufgrund eines BGH-Urteils auf 1,50 Euro bis 150,00 Euro angepasst (bisher 5,00 Euro bis 150,00 Euro). Die Gebührenregelung für die Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung im Rahmen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Tarifgruppe 11, Tarif-Nr. 110) wird auf einen Gebührenrahmen von 20,00 Euro bis 2.000 Euro angepasst (bisher 15,00 Euro bis 1.750,00 Euro), ebenso wie die Gebühr für nachträgliche Auflagen, die Zurücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (Tarifgruppe 11, Tarif-Nr. 111) auf einen Gebührenrahmen von 20,00 Euro bis 750,00 Euro (bisher 15,00 Euro bis 600,00 €). Die Gebühr für den amtlichen Lageplan (neue Tarifgruppe 61, Tarif-Nr. 618, bisher Tarifgruppe 60, Tarif-Nr. 601) ist aufgrund einer Vereinbarung mit der Bayerischen Vermessungsverwaltung von 50,00 Euro auf 36,00 Euro herabzusetzen. Die Gebühr der Sondernutzungserlaubnis an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Tarifgruppe 63, Tarif-Nr. 630) wird auf einen Gebührenrahmen zwischen 10,00 Euro bis 300,00 Euro angepasst (bisher von 10,00 Euro bis 250,00 Euro). Der Gebührenrahmen für die Tarif-Nr. 631 nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Carsharing) wird auf einen Gebührenrahmen von 20,00 Euro bis 1.000 Euro (bisher 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro) angehoben. Die Gebühren für die Abnahme des Grundstückanschlusses nach § 8 Absatz 2 a EWS (Tarifgruppe 76, Tarif-Nr. 761) werden erhöht (Grundgebühr von 67,00 Euro auf 70,00 Euro, Wiederholungsgebühr von 67,00 Euro auf 70,00 Euro und die Gebühr für zusätzliche Abnahme mit Kanal-TV-Untersuchung von 104,00 Euro auf 110,00 Euro). Hintergrund ist die Anpassung an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Redaktionell wird die Gesetzeszitation im Halbsatz 2 der Fußnote 1 zu Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 001 aufgrund von Gesetzesänderungen aktualisiert.

Der Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen mit den künftigen Gebühren zu entnehmen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hof (Kostensatzung) vom 11. Dezember 2007 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand: 01.12.2022. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

II. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung

III. In die Sitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung

IV. Zurück an FB 30

Hof, 05.12.2022
Unternehmensbereich 4

Baumann
Unternehmensbereichsleiter

5. Änderungssatzung zur Kostensatzung_Entwurf01.12.2022
Gegenüberstellung2022_Stand 24.11.2022